STADT LINDEN
Der Magistrat

Magistratsvorlage
Drucksache Nr. MAG/0054a/26-31

Linden, 19.10.2026

Sachbearbeiter: Johannes Leun
Aktenzeichen:

Betreff:
Beschluss einer neuen KITA Betreuungssatzung MAG/0054a/26-31

Beschlussantrag:
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte „Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Linden“ in der vorgelegten Fassung. Die Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Linden außer Kraft.

Begründung:
Die derzeit geltende Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Linden trat zum 01.01.2015 in Kraft. Aufgrund der seither eingetretenen rechtlichen, organisatorischen und gesellschaftlichen Entwicklungen ist eine umfassende Überarbeitung erforderlich geworden. Als Vorlage für die neue Satzung diente hier das Muster des Hessischen Städte- und Gemeindebundes.

Mit der Neufassung der Satzung werden die bisherigen Regelungen modernisiert und an die aktuellen Anforderungen einer zeitgemäßen Kindertagesbetreuung angepasst. Dabei verfolgt die Stadt Linden insbesondere das Ziel, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter zu stärken. Hierzu werden differenziertere und bedarfsgerechtere Betreuungszeiten ermöglicht, sodass Eltern die Betreuung ihrer Kinder künftig flexibler an ihre individuellen beruflichen und familiären Bedürfnisse anpassen können.

Darüber hinaus schafft die Neufassung die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Digitalisierung der Verwaltungsabläufe im Bereich der Kindertagesbetreuung. Künftig sollen insbesondere Anmeldungen, Ummeldungen und Abmeldungen digital erfolgen können. Dies führt zu einer Vereinfachung der Verfahren für Familien sowie zu einer effizienteren Bearbeitung innerhalb der Verwaltung.

Zudem wurden die bisherigen Regelungen sprachlich und strukturell überarbeitet, aktualisiert und an die heute bestehenden Anforderungen des Kita-Betriebs angepasst. Die Satzung schafft damit transparente, nachvollziehbare und rechtssichere Rahmenbedingungen für Eltern, Kinder, die pädagogischen Fachkräfte sowie die Stadt Linden als Trägerin der Kindertageseinrichtungen.

Die gewählten Elternvertreter (Gesamtelternbeirat) wurden beteiligt und um eine Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahme hängt dieser Vorlage an. Die Anmerkungen des Gesamtelternbeirates wurden auf Umsetzbarkeit geprüft und, so weit möglich, in die Satzung eingearbeitet und in der vorliegenden Form vom Magistrat beschlossen.

Nicht berücksichtigt wurden die Anmerkungen zu § 3 Abs. 2, da der Rechtsanspruch weiterhin gegen den Landkreis Gießen als Träger der öffentlichen Jugendhilfe besteht.

§ 5 Abs. 8 wurde ersatzlos gestrichen, da eine mögliche Diskriminierung weder gewünscht noch gewollt ist.

Im § 7 Abs. 4 b) wurden die Oster- und Herbstferien als mögliche Schließungszeiten gestrichen, da zu diesen Zeiten ohnehin keine Schließungen beabsichtigt sind. Eine Obergrenze an Schließtagen per Satzung zu regeln ist jedoch nicht umsetzbar, da § 7 Abs 4 d) unter anderem unvorhersehbare Schließungen beinhaltet. Ebenso wenig umsetzbar erscheint die Forderung nach einem finanziellen Entgegenkommen bei Schließungen, da die Personalkosten seitens der Stadt unverändert weiterzuzahlen sind.

Der in § 7 Abs. 5 geregelte monatliche Schließtag wird in die Gesamtbetrachtung der pädagogischen Schließtage mit einfließen und als Entgegenkommen an die Familien um einen Tag im Jahr reduziert werden. Da die Anzahl der pädagogischen Tage bisher nicht per Satzung geregelt war und es auch nicht beabsichtigt ist die Anzahl zu regeln, besteht hier kein Handlungsbedarf.

Die gewünschten Änderungen in § 7 Abs. 7 und in § 8 Abs. 4 wurden in die Satzung eingearbeitet. § 8 Abs. 1 hingegen soll in seiner ursprünglichen Form beibehalten werden, da es nicht zu einer Schließung in den Oster- und Herbstferien kommen wird und das befürchtete Szenario eines erweiterten Schließungsrahmen somit nicht eintreten wird.

§ 14 Abs. 1 soll ebenfalls in seiner vorgelegten Fassung bestehen bleiben, da die dort genannten „externen Unterstützer“ vor allem und insbesondere das Jugendamt inkludiert.

Gestrichen wird auf Wunsch des Gesamtelternbeirats der § 14 Abs. 2 b).

Der im gleichen Absatz genannte Begriff der „gestörten Erziehungspartnerschaft“ und der damit verbundene mögliche Ausschluss setzt verwaltungsrechtlich immer eine Verhältnismäßigkeitsprüfung voraus. Ein genaues Verfahren per Satzung festzulegen ist nicht zielführend, da die wenigen Fälle oft sehr komplex und individuell sind. Eine Äußerung von Kritik, ob berechtigt oder unberechtigt, wird im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung regelmäßig nicht zu einem Ausschluss auf Grund einer gestörten Erziehungspartnerschaft führen. Somit soll es bei der vorgelegten Formulierung bleiben.

Fabian Wedemann
Bürgermeister

Zusatzbeschluss:

Zustimmungsvermerke: Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom:
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss - genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt.

Beschlussverteiler : Abt.: Zur Beglaubigung: